

LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN
Fachbereich Gesundheit
Allerstr. 21
38518 Gifhorn



Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren über die gesundheitlichen Anforderungen des Personals beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.

Gesetzesänderung IfSG ab 04.08.2011

2. Sie haben Personen, die die genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im **weiteren alle zwei Jahre** über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
3. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
4. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung Tel. 05371/82-325, 326 oder 254 und Ihr Gesundheitsamt.
5. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.
6. Die Belehrung findet im Gesundheitsamt Gifhorn, Allerstr. 21, 38518 Gifhorn, jeweils Dienstags um 10 Uhr und Donnerstags um 15 Uhr statt.
Anmeldungen zur Belehrung erfolgen telefonisch unter folgender Telefonnummer: 05371/82-702. Für die Anmeldung werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift.

Für Fragen zum Infektionsschutzgesetz steht Ihnen der Landkreis Gifhorn / Fachbereich Gesundheit unter folgender Telefonnummer 05371 / 82-727 oder 82-724 zur Verfügung.

Hausanschrift
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Haltestelle Gesundheitsamt:
Linie 101, 111, 113, 114,
140, 141, 154, 166, 181 und 213

Sprechzeiten von
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr und
Do. 14.00-17.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach besonderer
Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
(BLZ 269 513 11) 011 000 502
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 62 26 - 300

Telefon: (0 53 71) 82 702
Telefax: (0 53 71) 82 358 (FB Gesundheit)
Telefax: 05371 82-357 (Kreishaus I)
Telefax: 05371 82-355 (Kreishaus II)

Internet: <http://www.gifhorn.de>